

Notstandsgesetze

»Der Deutsche Bundestag wurde gestern, wie schon früher gegen oppositionelle Initiativen, auch gegen unseren Sternmarsch mobilisiert. Die autoritären Disziplinierungsappelle der Großen Koalition und ihrer parlamentarischen Anhänger müssen uns jedoch in unserem Widerstand bestätigen. Dieser Bundestag akzeptiert – ohne auch nur näher hinzusehen – Zwangsarbeitsverhältnisse, den Einsatz der Bundeswehr gegen Bundesbürger, seine eigene Ausschaltung durch Nato-Beschlüsse, die Aufhebung von Grundrechten und die Auslöschung des Streikrechtes. Es ist eine schamlose Täuschung der Öffentlichkeit, diesen Anschlag auf das demokratische Grundgesetz als ›Vorsorge für Zeiten der Not‹ und ›Sicherung des Rechtsstaates‹ zu bezeichnen ...«

(Antwort an den Deutschen Bundestag; Flugblatt, hrsg. vom Kuratorium »Notstand der Demokratie«, in: Deutsche Geschichte 1962-1983, Dokumente in zwei Bänden, hrsg. von Irmgard Wilharm, Bd. 1, Frankfurt am Main 1985, S. 147)

»Die Notstandsgesetzgebung war lediglich der Beginn einer Flut ausgeklügelter Kontrollgesetze und Überwachungsmaßnahmen.«

(Claus Nordbruch, Sind Gedanken noch frei? Zensur in Deutschland, München 1998, S. 98)

»Artikel 80a

(1)

Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 87a

(4)

Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 91

(1)

Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2)

Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben ...

Artikel 115a

(1)

Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.«

Die Verfassungsordnung, wie sie im Grundgesetz festgelegt ist, geht in der Regel vom staatlichen Normalzustand aus. Abweichungen von dieser verfassungsmäßigen Normalität sind die Ausnahme. Trotzdem können sie auftreten, zum Beispiel bei schweren innen- oder außenpolitischen Krisen. Nach einer beinahe zehnjährigen, teils heftig geführten Diskussion und nach mehreren Gesetzesentwürfen entschied die Regierung am 24. Juni 1968, sogenannte Notstandsgesetze durch eine Verfassungsänderung ins Grundgesetz zu nehmen. Diese Ge-

setze schreiben Regeln für den Verteidigungs- und Spannungsfall vor, sie sollen die Souveränität des Staates sichern. Gegner der Notstandsgesetze, wie das »Kuratorium Notstand der Demokratie« oder die Gewerkschaften, sahen in diesen einen Angriff auf die demokratische Grundordnung und gingen dagegen auf die Straße. Besonders kritisierten sie die Mißbrauchsgefahr angesichts des unklar definierten »Spannungsfalles«. Der Protest wurde auch in Flugblättern und Plakaten (Abb. 1) artikuliert.

Abb. 1

Notstand droht durch Notstands-
gesetze

1967

Entwurf: Eberhard Marhold
(Foto: Horst Eigen)



Bis heute fanden die Notstandsgesetze keine Anwendung. Ihre Konsequenzen wären einschneidend: Einschränkung von Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Einschränkung des Rechtes auf Freizügigkeit, Einschränkung der freien Berufswahl und Verpflichtung für Frauen zu zivilen Dienstleistungen, Einrichtung

eines Gemeinsamen Ausschusses als Notparlament, Definition des Falles für die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften als Verteidigungs- und/oder Spannungsfall, Legitimierung des Einsatzes der Bundeswehr im Inneren, Konzentration der Polizeikräfte der Bundesländer. KA

Zensur

»Nur selten aber findet Zensur so offen statt, daß sie bemerkt werden kann. Meist kommt sie auf leisen Sohlen daher, für den Leser/Hörer/Zuschauer nicht erkennbar; schon deshalb nicht, weil er nur das fertige Produkt vorgesetzt bekommt und nicht wissen kann, wie der Artikel, die Sendung, der Film ausgesehen hätten, wären sie nicht zensiert worden. Und oft merkt der Zensierte nicht einmal, daß er der Zensur zum Opfer gefallen ist – wenn er sich selbst zensiert, um einer Zensur von außen zuvorzukommen.«

(Die Schere im Kopf. Über Zensur und Selbstzensur, Henryk M. Broder [Hrsg.], Köln 1976, Klappentext)

»Erst vor wenigen Tagen wurde mir wieder einmal bestätigt, daß ich ein Journalist mit unzulänglichen Fähigkeiten bin: Meine Selbstzensur funktioniert noch nicht recht. Selbstzensur gehört wie Fachwissen, Beherrschen des Griffels oder – beim Fernsehen – die Optik zu der Grundausstattung jedes Autors, jedes Redakteurs, jedes Journalisten, kurz zum Berufsbild eines jeden, der sich zur Aufgabe gemacht hat, anderen etwas mitzuteilen.«

(Ulrich Wickert, Alles, was uns fehlt, ist Solidarität, in: Die Schere im Kopf. Über Zensur und Selbstzensur, Henryk M. Broder [Hrsg.], Köln 1976, S. 138)

»Artikel 5

(1)

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2)

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3)

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.«

Im Jahre 1987 erschien ein Aufsatz mit dem Titel »Zensur findet bekanntlich nicht statt«. Der Autor Stefan Aust, heute Chefredakteur des Nachrichtenmagazins »Der Spiegel«, beschreibt darin drei Fälle von »Zensur« aus den 70er Jahren. Bei den inkriminierten Objekten handelte es sich immer um politische Plakate des Künstlers Ernst Volland. Im zweiten Fall hatte dieser 1977 die »Deutsche Städtereklamе« gefragt, ob sie während der Dokumenta in Kassel 15 verschiedene Plakate an insgesamt 220 Anschlagflächen kleben könne. Die »Städtereklamе« hatte zugesagt und der Künstler die Plakate gesandt. Kurz darauf hatte die »Städtereklamе« gegen zehn Motive Bedenken angemeldet. Auf Nachfrage erfuhr Volland, daß sämtliche Plakate beim Staatsanwalt lägen. Eine Antwort auf die Frage, weshalb zehn Motive inakzeptabel seien, war nicht gegeben worden. Am Ende hatte sich die »Städtereklamе« lediglich bereit erklärt, fünf von ihr ausgewählte Plakate anzuschlagen. Angesichts dieser Verstümmelung seiner Plakatausstellung hatte der Künstler – zur Erleichterung der »Städtereklamе« – den Auftrag gänzlich zu-

rückgezogen. Austs Fazit: Man könne für alles Mögliche werben. Doch bei politischen Plakaten höre die Werbefreiheit sehr schnell auf. Die »Deutsche Städtereklamе« habe praktisch ein Monopol im gesamten Bundesgebiet. Das bedeute: Mindestens zehn Motive aus Ernst Vollands Plakatwerkstatt dürften in der Bundesrepublik nicht an Plakatanschlagflächen gezeigt werden: »Eine Zensur findet bekanntlich nicht statt.«

Offensichtlich ist die im letzten Satz des Artikels 5 Absatz 1 angesprochene Sachlage komplizierter, als sie auf den ersten Blick zu sein scheint. Der Zensurbegriff in Artikel 5 GG ist der gleiche wie in Artikel 118 WRV. Die Zensurfreiheit verbietet jede Vorzensur. Es darf also keine Meinungsäußerung, Publikation oder sonstige Art der Meinungsverbreitung von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Dieser streng juristisch gefaßte Zensurbegriff hindert jedoch nicht daran, auch in anderen Zusammenhängen von Zensur zu sprechen. Man muß sich dann aber im klaren sein, daß man ein anderes Problem meint. Dies trifft zum Beispiel auf den Sachverhalt zu, den Helmut Greulich, Journalist des Zweiten Deutschen Fernsehens, 1976 ansprach: das strukturell bedingte Problem der »Selbstbeschränkung« oder Selbstzensur. Der unausgesprochene Zwang zur politischen Korrektheit, der die Selbstbeschränkung kennzeichne, sei nicht nur in den Medien, sondern im gesamten gesellschaftlichen Alltag virulent. »Auch in einer Kraftfahrzeugwerkstatt wird sich der Lehrling sehr wohl überlegen, was er zu sagen riskiert und wo er eine berechtigt empfundene Kritik besser für sich behält. Im täglichen privaten Umgang mit anderen sagen wir nicht alles, was wir denken. Die Schere im Kopf redigiert verläßlich: Sie schneidet zu harte, zu direkte Kritik am Gegenüber heraus.« Diese Form der Selbstbeschränkung mag nicht minder problematisch sein als die Zensur, weil der Staat keine Mittel und Verfahren zur Verfügung stellt, die verhindern, daß es zu Formen der Selbstzensur kommt. Hier geht es aber nicht um Fragen der staatlichen Zensur, sondern um Fragen des Ethos.

Dort, wo Schriften, Filme, Plakate gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen, können die Behörden einschreiten und die beanstandeten Medien einziehen. Im Falle der vier Berliner Drucker, die sich die Selbstbeschränkung nicht

Abb. 1
4 Drucker verhaftet!
1977

Modell Deutschland

z.B. ZENSUR



4 DRUCKER VERHAFTET!

Berlin-West, im November 1977

Die Drucker Jutta Werth, Henning Weyer, Gerdi Foe und Martin Beikirch von der AGIT-Druckerei werden verhaftet.

Grund: Die Firma, die u.a. von Kirchengruppen, GEM, Bürgerinitiativen Aufträge entgegennahm, druckte auch das INFO der Berliner-Da - dogmatischen-Gruppen.

In diesem INFO konnten ganz unterschiedliche Gruppen ihre Meinung vertreten, die AGIT-Drucker lehnten eine Zensur ab.

Zwölf von 400 erschienenen Artikeln im letzten halben Jahr paßten dem Staatsschutz nicht. Deshalb saßen sie einfach die Drucker in Haft. Drei von ihnen sitzen heute noch und gegen zehn Leute läuft ein Ermittlungsverfahren.

Was beispielhaft an einer relativ kleinen Druckerei exerziert wird, kann morgen die gesamte fortschrittliche Bewegung treffen.

Komitee für die Befreiung der AGIT-Drucker
1 Berlin 61, Mehringdamm 99

SOFORTIGE FREILASSUNG DER AGIT-DRUCKER!

EINSTELLUNG ALLER ERMITTLUNGSVERFAHREN!

FÜR UNEINGESCHRÄNKTE PRESSE-UND MEINUNGSFREIHEIT!

auflegen mochten, gingen die Staatsorgane 1977 weiter (Abb. 1): Die Drucker wurden in Haft genommen. Für dieses harte Vorgehen

war sicherlich auch die aufgeheizte politische Situation im »deutschen Herbst«, der zweiten Welle des RAF-Terrors, verantwortlich. KA